



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes  
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,  
- Außenstelle Karlsruhe -  
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5273613-438

- Beklagte -

wegen Asylfolgeantrags

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 3. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am  
Verwaltungsgericht als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung

vom 28. August 2008

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

## Tatbestand

Der am 1979 in M Irak geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger arabischer Volks- und sunnitischer Religionszugehörigkeit. Er beantragte am 27.12.2001 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 16.01.2002 gab der Kläger an, er habe sich vor seiner Ausreise in Mosul aufgehalten. Seine Schwester sei mit ihm nach Deutschland gekommen. Er habe noch einen Bruder und zwei weitere Schwestern im Heimatland. Im November 2001 seien seine Eltern und seine Geschwister von Sicherheitskräften verhaftet worden. Der Grund für diese Verhaftung sei ihm nicht bekannt. Bei einer Rückkehr in den Irak befürchte er dasselbe Schicksal wie seine Familie.

Mit Bescheid vom 05.03.2002 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AusIG und Abschiebungshindernissen nach § 53 AusIG nicht vorliegen und drohte dem Kläger die Abschiebung in den Irak für den Fall an, dass er die Bundesrepublik Deutschland nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung; im Falle einer Klageerhebung binnen eines Monats nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens verlassen hat. Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger am 18.03.2002 Klage. Mit Beschluss vom 01.07.2004 stellte das Verwaltungsgericht Karlsruhe das Klageverfahren ein, nachdem dies als zurückgenommen gilt, und auferlegte dem Kläger die Kosten des Verfahrens (Az.: A 3 K 10717/04).

Mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 27.08.2007 stellte der Kläger einen Asylfolgeantrag. Zur Begründung berief er sich auf die derzeitige desolante Sicherheitslage in Irak. Bei einer Rückkehr in den Irak bestünden für ihn erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit. Eine inländische Fluchialternative sei nicht gegeben. Er stamme aus dem Zentralirak, Beziehungen in den Nordirak bestünden nicht. Es werde beantragt, auf Grund der Gefahrenlage ein Abschiebungshindernis festzustellen.

Mit Bescheid vom 06.09.2007 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag des Klägers auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab und lehnte auch den Antrag auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 05.03.2002 bezüglich der Feststellung zu § 53 AusIG ab. Der Bescheid wurde dem Pro-

zessbevollmächtigten des Klägers mit am 11.09.2007 zur Post gegebenem Einschreibebrief zugestellt.

Am 21.09.2007 hat der Kläger Klage erhoben, mit der er beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 06.09.2007 zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gegeben sind.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Einzelrichter hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung zu den Gründen seines Asylbegehrens angehört. Wegen der Einzelheiten seiner Angaben wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Der Einzelrichter hat Erkenntnisquellen (Auskünfte, Lageberichte, Gutachten, Stellungnahmen und Presseartikel) sowie verschiedene verwaltungsgerichtliche Urteile über die Verhältnisse im Irak und die Möglichkeit einer Verfolgung sowie die Akten des Bundesamtes beigezogen und zum Gegenstand der Verhandlung gemacht. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt dieser Unterlagen und den der Gerichtsakten verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Das Gericht konnte verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten war, denn sie ist auf diese Rechtsfolge ihres Ausbleibens in der Ladung zur mündlichen Verhandlung hingewiesen worden (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet. Die Ablehnung der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 12.11.2007 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat zu dem gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz AsylVfG für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der münd-

lichen Verhandlung keinen Anspruch auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots gem. § 60 Abs. 1 AufenthG oder die Feststellung von Abschiebungsverboten gem. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Nach unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags darf gemäß § 71 Abs. 1 AsylVfG ein weiteres Asylverfahren nur durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Danach muss sich entweder die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Asylfolgeantragstellers geändert haben oder es müssen neue Beweismittel vorliegen, die geeignet sind, eine für ihn günstigere Entscheidung herbeizuführen, oder es müssen Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sein (vgl. § 71 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz AsylVfG i. V. m. § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG). Der Asylfolgeantragsteller hat dafür, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 VwVfG gegeben sind, die Darlegungspflicht. Der Folgeantrag und die zu seiner Begründung angeführten Gesichtspunkte müssen einen schlüssigen Ansatz für eine mögliche politische Verfolgung oder sonstige rechtserhebliche Gefährdung ergeben. Das ist nicht der Fall, wenn das Vorbringen nach jeder vernünftigerweise vertretbaren Betrachtung ungeeignet ist, zu Asylberechtigung bzw. Abschiebungsschutz zu führen. Hinsichtlich des innerhalb der Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG zu stellenden Asylfolgeantrags setzt § 51 Abs. 2 VwVfG des Weiteren voraus, dass der Asylfolgeantragsteller ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Asylverfahren geltend zu machen.

Gemessen an diesen rechtlichen Vorgaben erfüllt der vom Kläger zur Begründung seines Asylfolgeantrags vor dem Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung vorgetragene Sachverhalt die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG nicht. Dem Vorbringen des Klägers zu einer Änderung der Sach- und Rechtslage lassen sich keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass er nunmehr im Falle seiner Rückkehr in den Irak gem. § 60 Abs. 1 AufenthG bedroht sein wird oder in seinem Fall Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Seinem Vorbringen sind keine hinreichenden Anhaltspunkt dafür zu entnehmen, dass die Voraussetzungen des - gegenüber der Vorgängernorm des § 51 Abs. 1 AuslG weiter gefassten - § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention (BGBl. II 1953, Seite 559 ff.) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG kann eine Verfolgung ausgehen von dem Staat (Buchstabe a), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (Buchstabe b), nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Buchstabe c), es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Gem. § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG sind für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, Artikel 4 Abs. 4 sowie die Artikel 7 bis 10 der Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004, ABI. v. 30.09.2004, L 304/12) ergänzend anzuwenden.

Wurde der Ausländer bereits im Herkunftsland in diesem Sinne verfolgt, greift zu seinen Gunsten ein herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab ein und ist darauf abzustellen, ob er im Fall seiner Rückkehr vor erneuter Verfolgung hinreichend sicher ist; war der Ausländer demgegenüber noch keiner asylrechtlichen Bedrohung ausgesetzt, so ist darauf abzustellen, ob ihm im Fall der Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d. h. mit überwiegender Wahrscheinlichkeit droht. Droht dem Ausländer in seinem Heimatstaat keine Verfolgungswiederholung, sondern eine gänzlich neue und andersartige Verfolgung, ist der allgemeine Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzuwenden (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.07.2006 - 1 C 15.05 -, BVerwGE 126, 243).

Der Kläger hat sich in seinem schriftlichen Folgeantrag und in der mündlichen Verhandlung auf die allgemeine, desolante Sicherheitslage, in der Schiiten gegen Sunniten und umgekehrt kämpften, und eine Gefährdung durch Terrorgruppen berufen. Diesem Vorbringen ist nicht zu entnehmen, dass er individuell und konkret wegen seiner Religionszugehörigkeit im Irak gefährdet wäre. Eine solche Verfolgung des Klägers durch nichtstaatliche Akteure wegen seiner sunnitischen Religionszugehörigkeit ist auch nicht beachtlich wahrscheinlich. Der Einzelrichter teilt nicht die vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (Urt. v. 14.11.2007 - 23 B 07.30496 -, juris) vertretene Ansicht, Sunniten drohten bei ihrer Rück-

kehr allein wegen ihrer Religionszugehörigkeit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit schwere Eingriffe wie Ermordung, Verstümmelung oder andere schwere asylrelevante Rechtsverletzungen. Zum einen dürften die Auseinandersetzungen zwischen Schiiten und Sunniten Ausdruck des Kampfes um die Vorherrschaft im Staat sein, nicht jedoch zielgerichtete Verfolgung. Zum anderen fehlt es für die Annahme einer Gruppenverfolgung jedenfalls angesichts der Größe der schiitischen und der sunnitischen Religionsgemeinschaft an der für die Annahme einer Gruppenverfolgung erforderlichen Verfolgungsdichte. Diese wäre nur dann gegeben, wenn für jeden Angehörigen der jeweiligen Gruppe landesweit nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne Weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit besteht. Dies ist jedoch nicht der Fall (vgl. VG Regensburg, Urt. v. 30.11.2007 - RN 3 K 07.30194 -, juris m. w. Nachw.). Für eine beachtlich wahrscheinliche individuelle Verfolgung des Klägers aufgrund seiner kurdischen Volkszugehörigkeit ist gleichfalls nichts ersichtlich; dies trägt er auch selbst nicht vor.

Zu Recht hat es das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgelehnt, eine andere Entscheidung hinsichtlich des Vorliegens eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG zu treffen. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass aufgrund der vom Kläger behaupteten Änderung der Sach- und Rechtslage nunmehr Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Abschiebungsschutz wegen erheblicher konkreter Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit sind nicht gegeben.

Es gibt keine Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2, 3 oder 5 AufenthG.

Auch ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG liegt nicht vor. Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung abgesehen werden, wenn für den Ausländer landesweit eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Aus den oben genannten Gründen ist für das Vorliegen einer solchen einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation jedoch nichts ersichtlich. Sein Vorbringen in der mündlichen Verhandlung, er leide an ständigen Schmerzen in der Hüfte, führt ebenfalls nicht zum Erfolg seiner Klage. Die Gefahr, dass sich eine Erkrankung des Ausländers aufgrund der Verhältnisse im Abschiebezielstaat verschlimmert, ist in der Regel als individuelle Gefahr einzustufen, die am Maßstab von § 60 Abs. 7 Satz 1 Auf-

enthG in direkter Anwendung zu prüfen. Erforderlich, aber auch ausreichend für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist danach, dass sich die vorhandene Erkrankung des Ausländers aufgrund zielstaatsbezogener Umstände in einer Weise verschlimmert, die zu einer erheblichen und konkreten Gefahr für Leib oder Leben führt, d.h. dass eine wesentliche Verschlimmerung der Erkrankung alsbald nach der Rückkehr des Ausländers droht (BVerwG, Urteil vom 17.10.2006 - 1 C 18.05 -, BVerwGE 127, 33 m.w.N.). Hierfür ist dem Vorbringen des Klägers aber nichts zu entnehmen. Zwar hat er vorgetragen, dass er Schmerzen im Hüftbereich hat und ein ärztliches Attest vorgelegt, wonach er an depressiven Verstimmungen leidet. Hieraus ergibt sich aber kein Anhaltspunkt dafür, dass diese Erkrankungen bei einer Rückkehr in den Irak zu einer erheblichen und konkreten Gefahr für Leib und Leben des Klägers führen würde.

Auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG liegen nicht vor. Hiernach ist von der Abschiebung abzusehen, wenn der Ausländer als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Bei Gefahren in dem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, gilt zunächst, dass diese gem. § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG bei Entscheidungen nach § 60 a AufenthG berücksichtigt werden.

Die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG kann zwar - zum einen - im Wege verfassungskonformer Auslegung durchbrochen werden, wenn für den Ausländer kein Abschiebestopp nach § 60 a AufenthG besteht, er jedoch gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde („extreme Gefahrenlage“).

Eine derartige Situation dürfte für die Stadt M aus der der Kläger stammt und in der er bis zu seiner Ausreise gelebt hat, nicht anzunehmen sein, auch wenn die Lage in M

nach wie vor äußerst angespannt ist und eine äußerst problematische und heikle Sicherheitslage besteht (Institut für Nahost-Studien, Stellungnahme vom 02.04.2007 an VG Düsseldorf). Dies kann aber offen bleiben. Denn die bei einer extremen Gefahrenlage gebotene Gewährung von Abschiebungsschutz in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG scheitert für den Kläger jedenfalls daran, dass ihm aufgrund der derzeitigen Erlasslage (Erlasse des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 27.11.2003 und vom 29.07.2004 - Az.: 4-13-IRK/12 -, die auf den Beschlüssen der Ständi-

gen Konferenz der Innenminister und -Senatoren der Länder vom 21.11.2003 und vom 08.07.2004 beruhen), wonach irakischen Staatsangehörigen Duldungen zu erteilen bzw. erteilte Duldungen zu verlängern sind, gleichwertiger Abschiebungsschutz gewährt wird (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16.09.2004 - A 2 S 471/02 -).

Die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG kann zwar - zum anderen - aufgrund einer europarechtskonformen Auslegung entfallen. Die Vorschrift des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG wurde durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien des Europäischen Union vom 28.08.2007 neu gefasst (BGBl. I, Seite 1970 f.). Die Vorschrift geht auf Art. 15 Buchstabe c der Qualifikationsrichtlinie zurück. Nach Art. 15 Buchstabe c der Qualifikationsrichtlinie gilt eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts als ernsthafte Schaden. Da die Gewährung subsidiären Schutzes nach der Qualifikationsrichtlinie regelmäßig zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis führt, die Abschiebestopp-Erlasse aber nur die Aussetzung der Abschiebung und damit die Erteilung einer Duldung vorsehen, darf aus europarechtlichen Gründen nicht von der Prüfung abgesehen werden, ob sich allgemeine Gefahren im Herkunftsland zu einer ernsthaften individuellen Bedrohung verdichtet haben (vgl. BVerwG, Urteile vom 24.06.2008 - 10 C 42.07, 10 C 43.07, 10 C 44.07, 10 C 45.07 -; vgl. hierzu auch VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 08.08.2007 - A 2 S 229/07 -, juris; HessVGH, Urteil vom 09.11.2006 - 3 UE 3238/03.A -, juris; VG Köln, Urteil vom 17.06.2005 - 18 K 5407/01.A -, juris; VG Braunschweig, Urteil vom 28.11.2006 - 6 A 589/05 -, juris; Hailbronner, Kommentar zum AufenthG, Stand Februar 2006, § 60, Rdnr. 134; Hinweise des Bundesministeriums des Innern zur Anwendung der Richtlinie 2004/83/EG vom 13.10.2006, IV. 2.5, S. 16; vgl. auch OVG Saarland, Beschluss vom 12.03.2007 - 3 Q 114/06 -, juris - jeweils zu Art. 15 Buchstabe c der Qualifikationsrichtlinie). Dies ergibt sich aus der Erwägung Nr. 26 der Qualifikationsrichtlinie, wonach Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt sind, für sich genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung darstellen, die als ernsthafte Schaden zu beurteilen wäre. Nichts anderes gilt für die Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG. Abschiebestopp-Erlasse sowie die Gewährung gleichwertigen Abschiebungsschutzes stehen der Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG deshalb nicht entgegen, wenn die Voraussetzungen des Art. 15 Buchstabe c der Qualifikationsrichtlinie erfüllt sind (vgl. BVerwG, a. a. O.).

Es kann offen bleiben, ob in M , wo der Kläger herkommt, willkürliche Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts i. S. d. Art. 15 Buchstabe c der Qualifikationsrichtlinie herrscht. Selbst wenn dies der Fall wäre, ergäbe sich hieraus keine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit des Klägers. Insoweit müsste zu der allgemeinen Gefahrenlage hinzukommen, dass diese sich individualisierbar in der Person des Klägers konkretisiert (vgl. BVerwG a.a.O.; Hruschka/Lindner, NVwZ 2007, S. 650 unter Verweis auf VGH Bad.-Württ, Urteil vom 02.09.1993 - A 14 S 482/93 - juris). Hierfür bestehen jedoch keine Anhaltspunkte aufgrund des Vorbringens des Klägers, der sich nur auf die allgemeine Lage im Irak beruft.

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre, weil er eine Eigenheit hat, welche die Gefahr stark erhöht, dass er Opfer von Gewaltakten wird bzw. den gewalttätigen Auseinandersetzungen der verfeindeten Milizen oder Gruppen stärker ausgesetzt ist als die im Irak ansässige Bevölkerung. Insoweit folgt der Einzelrichter nicht der Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts (Urt. v. 30.11.2006 - 6 A 372/05 -, juris; Urt. v. 28.12.2006 - 6 A 320/05 -, juris). Nach dieser Rechtsprechung soll die Gefährdungslage für irakische Rückkehrer grundsätzlich deutlich höher einzustufen sein als für im Irak ansässige Bewohner. Dem ist entgegenzuhalten, dass es zwar bestimmte Gruppen gibt, die aufgrund individueller Merkmale, z. B. wegen ihres Berufs als Polizist, Soldat, Arzt, Professor, Friseur u. a., einer erhöhten Gefährdung im Irak unterworfen sind (vgl. hierzu Auswärtiges Amt, Lagebericht Irak vom 29.01.2007; vgl. auch Deutsches Orient-Institut, Stellungnahme vom 03.04.2006 an VG Ansbach). Dass aber allein schon ein längerer Auslandsaufenthalt zu einem erhöhten Risiko führt, kann den eingeführten Erkenntnismitteln nicht entnommen werden, und es bestehen hierfür auch sonst keine Anhaltspunkte. Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht belegt seine gegenteilige Auffassung *nicht* anhand von Erkenntnismitteln. Dass der Kläger einer besonders gefährdeten Gruppe angehören würde und deshalb einer individuellen Gefahr im Irak ausgesetzt wäre, ist seinem Vorbringen nicht zu entnehmen. Er kann sich vielmehr nur auf die allgemeine Lage im Irak berufen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Das Verfahren ist gem. § 83 AsylVfG gerichtskostenfrei.